

Stadt Rethem (Aller)  
Der Stadtdirektor

## **Satzung über die Benutzung des Burghofes Rethem (Aller) - Benutzungsordnung**

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Stadt Rethem (Aller) in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Objekt**

1. Die Stadt ist Eigentümerin des Burghofes. Der Burghof ist eine öffentliche Einrichtung gemäß § 30 NKomVG, die von allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Rethem (Aller) nach den nachfolgend genannten Regeln genutzt werden kann.
2. Unter die Regelungen dieser Benutzungsordnung fällt das gesamte Gebäude „Burghof Rethem“ sowie der in **Anlage 1** gekennzeichnete Außenbereich.
3. Die unter diese Benutzungsordnung fallenden Räume dienen vorrangig der Nutzung für kulturelle Zwecke. Für diese Zwecke stehen folgende Räume zur Verfügung:
  - Die Räume im Erdgeschoss: großer Saal, Teeküche, Wintergarten, Foyer, Flur und Eingangsbereich, Nutzung des Fahrstuhls
  - Die Räume im Untergeschoss: Gewölbe, Kühlraum mit Vorraum, Abstellraum
  - und das Büro im Obergeschoss.
  - Darüber hinaus stehen im Rahmen der Verfügbarkeit der Ratssaal im Obergeschoss sowie die Ausstellungshalle im Untergeschoss für kulturelle Zwecke zur Verfügung. Für den Ratssaal hat die Stadt Rethem (Aller) das vorrangige Recht zur Nutzung.
4. Darüber hinaus ist die Nutzung für private Veranstaltung unter Einhaltung der Regelungen dieser Benutzungsordnung zulässig. Für diese Nutzung stehen folgende Räume zur Verfügung:
  - Die Räume im Erdgeschoss: großer Saal, Teeküche, Wintergarten, Foyer, Flur und Eingangsbereich, Nutzung des Fahrstuhls
  - Die Räume im Untergeschoss: Gewölbe, Kühlraum mit Vorraum, Abstellraum

### **§ 2 Allgemeines**

1. Nach der Baugenehmigung vom 13.05.2003 ist der Betrieb des Burghofes so zu organisieren, dass u. a. die folgenden Immissionsrichtwerte der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in der Nachbarschaft nicht überschritten werden:

Allgemeines Wohngebiet (die benachbarte Seniorenwohnanlage)

Tagsüber 6 – 22 Uhr	55 dB (A)
Nachts 22 - 6 Uhr	40 dB (A)

Mischgebiet (Junkernstraße 3, Lange Straße 6 und Sackstraße 9)

Tagsüber 6 – 22 Uhr	60 dB (A)
Nachts 22 – 6 Uhr	45 dB (A)

Zur Einhaltung dieser Auflage dürfen private Veranstaltungen (hierunter fallen alle nicht von der Stadt bzw. Samtgemeinde Rethem im Rahmen ihrer Aufgaben durchgeführten Veranstaltungen) nur durchgeführt werden, wenn diese um 22 Uhr beendet sind (Verlassen des Burghofgeländes).

2. Das Hausrecht übt der Stadtdirektor oder eine von ihm beauftragte Person aus. Bei kulturellen oder privaten Veranstaltungen für die die Räumlichkeiten vom Betreiber (Burghof Rethem e.V.) vermietet werden, übt das Hausrecht der Vereinsvorsitzende oder eine vom ihm beauftragte Person aus.

### § 3 Gebühren

1. Für Nutzungen des Burghofes sind Gebühren nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung zu zahlen (Anlage 2).

2. Ausnahmen:

Von in der Stadt Rethem ansässigen gemeinnützigen Vereinen kann der Burghof im Rahmen der Verfügbarkeit auf Antrag ohne Zahlung einer Raummiete für Vereinszwecke (keine privaten Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern / keine Veranstaltungen bei denen Einnahmen erzielt werden) genutzt werden.

Zu zahlen sind die über die reine Raumnutzung hinaus entstehenden Kosten z. B. für Reinigung, Auf-und Abbau, Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen.

Nebenkosten (Strom Wasser, Abwasser und Beheizung und ähnliches) sind von diesen Nutzern nicht zu zahlen.

3. Ohne Zahlung einer Miete kann der Burghof von der Stadt Rethem für eigene Zwecke und auf Antrag vom Kindergarten Rethem genutzt werden. Zu den eigenen Zwecken zählt auch die Nutzung des Ratssaals durch die im Rat vertretenen Fraktionen. Zu zahlen sind der Stadt die über die Raumnutzung hinausgehenden Kosten für die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen.
4. Die Stadt gestattet bis auf Widerruf der Samtgemeine Rethem (Aller) die unentgeltliche Nutzung für eigene Zwecke im Rahmen der Verfügbarkeit. Zu den eigenen Zwecken zählt auch die Nutzung des Ratssaals für Trauungen sowie durch die im Rat vertretenen Fraktionen. Zu erstatten sind der Stadt die über die Raumnutzung hinausgehenden Kosten für die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen.

#### § 4 Umfang der Vermietung

1. Vermietet werden grundsätzlich nur die reinen Veranstaltungsräume. Eine Vermietung des in der Anlage 1 gekennzeichneten Außengeländes ist möglich.
2. Soweit der Mieter Zusatzleistungen vom Verein wünscht, sind diese mit dem Betreiber (Burghofverein) abzustimmen und mit diesem direkt abzurechnen.

#### § 5 Allgemeine Benutzungsregeln

1. Im Gebäude befindet sich eine Brandmeldeanlage. Feuer jeglicher Art ist im Gebäude verboten. Eine Nebelanlage darf im Gebäude nicht betrieben werden.

Das fahrlässige oder vorsätzliche Auslösen der Brandmeldeanlage kann zu einem Feuerwehreinsatz führen. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Verursacher oder, sofern ein Verursacher nicht ermittelt werden kann, dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

2. Notausgänge sowie die Einfahrt zum Burghof sind jederzeit freizuhalten. Das Parken auf dem Burghofgelände ist außer zum Be- und Entladen nicht gestattet.
3. Das Rauchen ist im Gebäude nicht gestattet.

#### § 6 Zulässige Personenzahl für die Nutzung des Burghofes

1. Beim Burghof handelt es sich um eine Versammlungsstätte nach der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO). Für die Nutzung des Burghofes sind die folgenden Obergrenzen einzuhalten:

- a) Großer Saal (abzgl. Bühne: 101 qm) einschl. Wintergarten (29 qm)

Mit Tischen und Stühlen: 130 Personen

Nur mit Bestuhlung oder ohne Bestuhlung: 260 Personen

Bei getrennter Nutzung des großen Saals und des Wintergartens (geschlossene Zwischentür) verringern sich diese Obergrenzen wie folgt:

	Großer Saal	Wintergarten
Mit Tischen und Stühlen:	101 Personen	29 Personen
Nur mit Bestuhlung oder ohne Bestuhlung:	202 Personen	58 Personen

- b) Gewölbe im Untergeschoss (99 qm)

Mit Tischen und Stühlen: 99 Personen

Nur mit Bestuhlung oder ohne Bestuhlung: 198 Personen

- c) Ratssaal (89 qm) - unter Berücksichtigung des dort stehenden Ratstisches

Nur mit Bestuhlung oder ohne Bestuhlung: 80 Personen

## § 7 Haftungsausschluss

1. Die Stadt übernimmt keine Haftung für im Gebäude, auf dem Gelände oder auf dem Parkplatz abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände (z. B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.). Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen sowie der Fahrzeugabstellplätze besteht nicht.
2. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Burghofes, des Außenbereichs sowie der Zugänge und der Anlagen stehen. Gleichzeitig verzichtet der Nutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten und Beauftragten.
3. Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unberührt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1.1.2020 in Kraft.

Rethem, 19.12.2019

  
Frank Leverenz  
Bürgermeister



  
Cort-Brün Voige  
Stadtdirektor



ANLAGE 4



## Gebührenordnung zur Nutzung des Burghofes

### Gebührenbereich 1:

- Angaben in Euro zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
- Die angegebenen Mietpreise beziehen sich auf eine Tagesmiete.
- Für eine Kurzzeitmiete (max. 4 Stunden) reduziert sich der Mietpreis auf 60% der angegebenen Miete
- Für jede Vermietung ist grundsätzlich bei Abschluss des Mietvertrages eine Kaution in Höhe von € 250, zu zahlen.
- Die Stornogeühr beträgt € 50 pauschal. Sie ist vom Mieter zu zahlen bei Auflösung des Mietvertrages nach Vertragsunterzeichnung sofern die Gründe dafür nicht beim Vermieter liegen.

Nutzer/ Nutzungsart	Gewerbliche Veranstaltungen (Veranstaltungen mit Gewinn-erzielungsabsicht)	Private Veranstaltungen (Veranstaltungen ohne Gewinn-erzielungsabsicht) gilt auch für Mitglieder des Burghofvereins	Gemeinnützige Vereine, ansässig in der Stadt Reithem	Weitere im Gebiet der Stadt Reithem ansässige Vereine und Organisationen	Kommunale Veranstaltungen (z. B. Landkreis, ArL), Vereine und gemeinnützige Organisationen von außerhalb	Stadt und Samtgemeinde Reithem
Erdgeschoss (einschl. Wintergarten + Terrasse)	500,--	275,--	Kostenfrei	220,--	300,--	Kostenfrei
Untergeschoss (ohne Ausstellung)	300,--	150,--	Kostenfrei	140,--	175,--	Kostenfrei
Erdgeschoss und Untergeschoss	700,--	375,--	Kostenfrei	320,--	400,--	Kostenfrei
Ratssaal (Vermietung möglich, sofern er nicht von der Stadt oder der SG Reithem benötigt wird)	Keine Vermietung	Keine Vermietung	Kostenfrei	40,--	50,--	Kostenfrei
Außengelände	120,--	105,--	Kostenfrei	105,--	120,--	Kostenfrei

Die vorstehenden Gebühren beinhalten Strom, Wasser, Abwasser und Sanitärnutzung im üblichen Umfang.  
Nicht enthalten: Teeküche, Geschirr, Bestuhlung

**Gebührenbereich 2: Zusätzlich werden folgende Zusatzleistungen in Rechnung gestellt (unabhängig von der Dauer der Nutzung)**

Nutzer/ Nutzungsart	Gewerbliche Veranstaltungen (Firmen, Gewerbetreibende, Institutionen und Organisationen)	Private Veranstaltungen (auch von Mitgliedern des Burghofvereins)	Gemeinnützige Vereine, ansässig in der Stadt Rethem	Weitere im Gebiet der Stadt Rethem ansässige Vereine und Organisationen	Kommunale Veranstaltungen (z. B. Landkreis, ArL), Vereine und gemeinnützige Organisationen von außerhalb	Stadt und Samtgemeinde Rethem
Nutzung der Teeküche im Erdgeschoss einschl. Geschirre und der vorhandenen Geräte (Pauschale)	50,--	50,--	Kostenfrei	25,--	25,--	Kostenfrei
Bestuhlung / Tische (je Teilnehmer)	0,50	0,50	Kostenfrei	Kostenfrei	Kostenfrei	Kostenfrei
Technikpauschale (Beamer / Laptop / Leinwand / Rednerpult ..)	20,--	20,--	Kostenfrei	10,--	20,--	Kostenfrei

**Gebührenbereich 3:**

Gesondert in Rechnung gestellt werden vom Betreiber:

- Für den Einsatz von Personal für die im Gebührenbereich 2 genannten Zusatzleistungen und die Endreinigung der genutzten Räume werden allen oben genannten Nutzern je Stunde € 40,-- zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.  
Die Abrechnung dieses Betrages erfolgt je angefangener ¼ Stunde.

Diese Gebührenordnung wurde vom Rat der Stadt Rethem (Aller) am 9. Dezember 2019 beschlossen.